

## Versicherungsschutz bei Tätigkeiten im Auftrag der Vereinigung Cerebral Zürich

### 1. Krankheit

Dieser Versicherungsbereich ist grundsätzlich Sache jedes Einzelnen (Gäste, Assistenzpersonen, Leitungspersonen).

### 2. Unfall

Leitungspersonen und Assistenzpersonen sind während ihrer Tätigkeiten für Cerebral Zürich gegen Unfall versichert. Bei Fahrten mit Fahrzeugen, deren Halter in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis mit der Vereinigung Cerebral Zürich steht, besteht eine separate Unfallversicherung. Diese erbringt Leistungen in Form von Heilungskosten und Geldleistungen (Taggeld, Kapitalzahlungen bei Invalidität und Tod). Anspruch darauf haben sowohl der Halter als auch die Mitfahrer.

### 3. Haftpflicht

Cerebral Zürich hat eine **Vereinshaftpflichtversicherung** abgeschlossen. Sie deckt Risiken ab, welche bei Vereinstätigkeiten aller Art entstehen.

Diese Risiken können folgende Schäden zur Folge haben:

- Körperschäden, d.h. Verletzungen und Gesundheitsschädigungen von Personen.
- Sachschäden, d.h. Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Sachen.  
Bei Sachschäden sieht die Police einen Selbstbehalt von Fr. 300.– vor, welcher in der Regel von Cerebral Zürich getragen wird.

Ausgeschlossen sind jedoch Schäden an Sachen, die zur Einrichtung von gemieteten Unterkünften gehören (sog. Mieterschäden).

Nicht unter diese Deckung fallen überdies Ansprüche aus der Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen. Solche Ansprüche sind durch die vom Halter obligatorisch abgeschlossene Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung versichert.

### 4. Sachschäden

Überdies besteht eine **Motorfahrzeugversicherung**, welche das Kollisionsrisiko abdeckt. Davon profitieren:

- sog. Arbeitnehmerfahrzeuge,
- Motorfahrzeuge von Firmen und Institutionen, welche zu Selbstkosten zur Verfügung gestellt werden (z.B. durch SKB).

## Versicherungsschutz bei Tätigkeiten im Auftrag der Vereinigung Cerebral Zürich

Bei Fahrten für die Vereinigung Cerebral Zürich entschädigt die Versicherung:

- Die Reparaturkosten bei Schäden infolge Kollision.
- Die Reparaturkosten bei Elementarschäden (Schäden, die durch Naturereignisse verursacht werden, wie z.B. Hochwasser, Steinschlag usw.).
- Den Verlust des Fahrzeugs infolge Diebstahl (nicht gedeckt bleibt der Diebstahl von mitgeführten Gegenständen aus dem Fahrzeug).

Diese Leistungen erfolgen auf der Basis des Zeitwertzusatzes (erhöhte, nicht auf den Zeitwert beschränkte Leistung).

Nicht unter diese Deckung fallen Fahrzeuge, die bei kommerziellen Autovermietern gemietet werden. Für diese besteht eine vom Halter erworbene Versicherungsdeckung, deren Kosten über den Mietpreis an den Kunden weiterbelastet werden.

Zürich, April 2020, MM